

15. Evangelische Landessynode

Stuttgart, 6. Juli 2019

08:30 Uhr

52. Sitzung

unter dem Vorsitz der **Präsidentin Schneider**, Inge
und des **Stellv. Präsidenten Stepanek**, Werner

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof **July**, Dr. h.c. Frank O.; Direktor **Werner**, Stefan; Prälat **Rose**, Prof. Dr. Christian; Oberkirchenräte **Lurz**, Dr. Norbert; **Traub**, Wolfgang; **Frisch**, Dr. Michael; **Kastrup**, Dr. Martin; **Duncker**, Hans-Peter; **Kaufmann**, Dieter; **Dreßler**, Sina; **Rieth**, Klaus

Sprecher der Landeskirche: **Hoesch**, Oliver

Fehlende Synodale: **Bretzger**, Dr. Waltraud; **Haar**, Horst; **Hardecker**, Dr. Karl; **Hensel**, Simon; **Herrmann**, Angelika; **Hinderer**, Rainer MdL; **Höschele**, Robby; **Kanzleiter**, Götz; **Kenntner-Scheible**, Elisabeth; **Kettinger**, Iris Carina; **Kretschmer**, Dr. Harald; **Lösch**, Brigitte MdL; **Mosebach**, Christof; **Pichorner**, Werner; **Reichle**, Kristina; **Sachs**, Maike; **Schenk**, David; **Wahl**, Florian; **Wildermuth**, Moritz; **Veit**, Hans

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
I. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs (Beilage 101)		IV. Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 - 2 BvL 2/17 - in das kirchliche Besoldungsrecht (Beilage 99)	
Präsidentin Schneider, Inge.	2548	- Bericht -	
- 2. Lesung -		Präsidentin Schneider, Inge.	2552
Präsidentin Schneider, Inge.	2548	Heckel, Prof. Dr. Christian.	2553
Abstimmung (Annahme)		- 1. Lesung -	
		Präsidentin Schneider, Inge.	2553
		Abstimmung (Annahme)	
		- 2. Lesung -	
		Präsidentin Schneider, Inge.	2553
II. Wahl/Bestätigung von Oberkirchenräten durch die Landessynode		Abstimmung (Annahme)	
- Bericht -			
Präsidentin Schneider, Inge.	2548	V. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 100)	
Heckel, Prof. Dr. Christian.	2548	- Berichte -	
- Aussprache -		Präsidentin Schneider, Inge.	2553
Präsidentin Schneider, Inge.	2548	Bleher, Andrea.	2554
Plümicke, Prof. Dr. Martin.	2549	Heckel, Prof. Dr. Christian.	2554
Jahn, Siegfried.	2549	- 1. Lesung -	
Fritz, Michael.	2549	Präsidentin Schneider, Inge.	2555
Leitlein, Hans.	2549	Abstimmung (Annahme)	
Sämann, Ulrike.	2550	- 2. Lesung -	
Klärle, Prof. Dr. Martina.	2550	Präsidentin Schneider, Inge.	2555
Dangelmaier-Vinçon, Elke.	2550	Abstimmung (Annahme)	
Gohl, Ernst-Wilhelm.	2550		
Albrecht, Ralf.	2550	VI. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und weiterer Vorschriften (Beilage 95)	
Dölker, Tabea.	2550	- Bericht -	
Heckel, Prof. Dr. Christian.	2551	Stellv. Präsident Stepanek, Werner.	2555
Plümicke, Prof. Dr. Martin.	2551	Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael.	2555
Abstimmung über Antrag Nr. 27/17 (Ablehnung)		- Aussprache -	
		Stellv. Präsident Stepanek, Werner.	2555
III. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode bzgl. Befangenheiten und Interessenkonflikten		Fritz, Michael.	2555
- Bericht -		Abstimmung über Beilage 95 (Verweisung an den Rechtsausschuss)	
Präsidentin Schneider, Inge.	2551		
Heckel, Prof. Dr. Christian.	2551		

	Seite		Seite
VII. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Beilage 97)		Maier, Philippus	2558
		Gohl, Ernst-Wilhelm.	2558
		Beck, DTh Univ. of South Africa Willi	2558
- Bericht -		Koepff, Hellger.	2559
		Henrich, Jutta	2559
Stellv. Präsident Stepanek, Werner.	2555	Reif, Peter	2559
Reif, Peter	2556		
		Abstimmung über Beilage 97 (Verweisung an den Rechtsausschuss)	
- A u s p r a c h e -			
Stellv. Präsident Stepanek, Werner.	2555	VIII. Abschluss durch den Landesbischof	
Mühlbauer, Sr. Margarete	2557	Präsidentin Schneider, Inge.	2560
Mörike, Markus	2557	Landesbischof July, Dr. h.c. Frank O.	2561
Burkhardt, Erwin	2557		
Jahn, Siegfried.	2557		

Präsidentin Schneider, Inge: Guten Morgen, liebe Brüder und Schwestern! Ich hoffe, Sie haben heute Nacht gut geruht, nach diesem schönen Abend gestern im Innenhof.

Wir werden auch heute einen sonnigen Tag haben. Meine Planung ist, dass wir, wenn alles gut geht, allerspätestens um 12:00 Uhr die Sitzung beenden können. (Beifall).

Zuerst ein ganz herzlicher Dank an den Posaunenchor, der heute so professionell gespielt hat, dass man denken könnte, man kann ihn mieten. (Beifall) Das wäre doch eine Einnahmequelle für die Synode!

Einen herzlichen Dank an Peter Schaal-Ahlers für die inspirierende Andacht. Ich kannte diese Geschichte noch nicht, und die meisten von Ihnen wahrscheinlich auch nicht. Es ist doch schön, wenn man in der Synode immer wieder was Neues lernt.

Dann haben wir heute eine besondere Freude: Wir haben ein Geburtstagskind. Unser Eberhard Daferner feiert heute mit uns seinen 71. Geburtstag. Wir gratulieren ihm, wünschen ihm Gottes Segen und vor allem eine gute Gesundheit, dass er gesundheitlich wieder etwas stabiler wird.

Daferner, Eberhard: Dankeschön! (Beifall)

(Präsidentin Inge Schneider überreicht Eberhard Daferner einen Blumenstrauß. Die Synode singt ein Lied.)

Daferner, Eberhard: Ein herzliches Dankeschön!

Präsidentin Schneider, Inge: Als Erstes rufe ich Tagesordnungspunkt 9: **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs (Beilage 101)** auf. Wir haben über dieses Gesetz bereits am Donnerstag in erster Lesung beraten. Dieses Gesetz braucht eine Zwei-Drittel-Mehrheit, daher werden wir heute in die **zweite Lesung** eintreten.

Ich rufe dieses Gesetz nun zur Abstimmung auf. Wer kann diesem Gesetz zustimmen? Wir brauchen nicht zu zählen, das sind sehr viele. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Damit haben wir dieses Gesetz beschlossen.

Die neue Ordnung der Predigttexte, der Wochenlieder, der liturgischen Fahrten im Rahmen der sonntäglichen Gottesdienste ist damit eingeführt. Ich wünsche unserer Kirche, dass es zum Segen unserer Kirche ist, dass diese neuen Texte jetzt gepredigt werden und damit eine noch größere Vielfalt an Texten vorhanden ist.

Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt 25: **Wahl/Bestätigung von Oberkirchenräten durch die Landessynode**. Im Rahmen der Sommersynode 2017 wurde der Antrag Nr. 27/17: Wahl/Bestätigung von Oberkirchenräten durch die Landessynode eingebracht und an den Rechts-

ausschuss verwiesen. Wir hören nun den Bericht des Rechtsausschussvorsitzenden, Prof. Dr. Heckel.

Heckel, Prof. Dr. Christian: Guten Morgen! Wie ist die neue korrekte Anrede? „Liebes Schlottergezücht!“? (Heiterkeit)

Der Antrag Nr. 27/17 will die Wahl/Bestätigung von Oberkirchenräten durch die Landessynode einführen. Die Kirchenverfassung soll so geändert werden, dass die Landessynode bei der Wahl der Mitglieder des Kollegiums ein Letztentscheidungsrecht hat, beispielsweise indem die Synode die Mitglieder des Kollegiums frei wählt.

Hinter diesem Antrag steht die Überlegung, dass die Landessynode als frei gewählte Vertretung der Kirchengenossen die unmittelbare Legitimation durch das Kirchengemeinde habe. Demgegenüber sei das Handeln des Landeskirchenausschusses, der den Oberkirchenrat wählt, zwar demokratisch legitimiert, aber geheim und erfolge unkontrolliert. Dies schwäche das Kontrollrecht der Legislative und führe oftmals zu einer schwierigen und wenig vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Oberkirchenrat und Landessynode.

Des Weiteren werde im Kirchengemeinde und bei den Kirchengemeinden die Legitimation des Oberkirchenrats immer wieder in Zweifel gezogen. Durch die Wahl bzw. die Bestätigung der Mitglieder des Kollegiums durch die Landessynode erhielten die Mitglieder des Kollegiums einerseits eine höhere Legitimation für ihr kirchenleitendes Handeln und andererseits entstehe eine wechselseitige Verantwortung, die eine konstruktivere und vertrauensvollere Zusammenarbeit erwarten lasse.

Diese Argumente wurden im Rechtsausschuss kontrovers diskutiert und fanden am Ende keine Mehrheit. Der Rechtsausschuss sieht kein Defizit in der aktuellen Regelung. Es wurde in der Ausschussberatung der Vergleich mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung angestellt. Auch auf Bundes- und Landesebene werden die Ministerinnen bzw. Minister nicht vom Parlament gewählt, sondern vom Bundespräsidenten oder Ministerpräsidenten bestellt.

Es wurde unterstrichen, dass mit Blick auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber keine Änderung vorgenommen werden sollte. Eine Vorstellung im Rahmen der Öffentlichkeit könne sich nämlich auf den weiteren Berufsweg nachteilig auswirken, insbesondere wenn einzelne Bewerber nicht zum Zug kämen. Zudem würde durch eine solche Änderung der Fokus vom Fachlichen auf das Politische wandern. Schließlich wurde die Landessynode als Wahlgremium als nicht geeignet angesehen, weil damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist. In der Tat, wenn die Landessynode wirklich Transparenz schaffen und diese Verantwortung wahrnehmen will, dann muss sie auch die Kandidaten im Plenum selber anhören und darf das nicht auf die Hinterzimmer und den Gesprächskreisvorsitzenden bzw. den Nominierungsausschuss verlegen, sonst ist ja das Ziel der Transparenz nicht erreicht.

Im Ergebnis spricht sich der Rechtsausschuss daher, wie auch der Oberkirchenrat, nicht für eine Weiterbehandlung des Antrags Nr. 27/17 aus und empfiehlt der Landes-

(Heckel, Prof. Dr. Christian)

synode, den Antrag nicht weiter zu verfolgen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Schneider, Inge: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Heckel, für die Behandlung dieses Antrages. Der Erstunterzeichner, Herr Prof. Dr. Plümicke, hat mir bereits gesagt, dass er hierzu sprechen möchte. Das kann er jetzt tun.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich stehe hier und bin seit 29 Jahren in kirchlichen Gremien tätig. Eines meiner Herzensanliegen ist die Demokratisierung. Unserer Kirche würde es gut anstehen, unsere Kirchengenossen, unsere gewählten Synodalen, unsere gewählten Kirchengemeinderäte stärker an den Entscheidungen, die in unserer Kirche fallen, zu beteiligen. In der Absicht ist auch dieser Antrag gestellt worden. Ich denke, wie Herr Prof. Dr. Heckel es gerade gesagt hat, dass es gut wäre, wenn Oberkirchenrat und Landessynode mehr aufeinander bezogen wären und gegenseitig mehr Verantwortung für einander übernehmen würden. Wenn wir einerseits als Synode die Mitglieder des Oberkirchenrates bestätigen würden, dann, so denke ich, hätten wir als Synode auch mehr Verantwortung dafür und auf der anderen Seite würden die Mitglieder des Oberkirchenrates sicherlich mehr auf die Synode bezogen sein, wenn sie von uns bestätigt werden müssten.

Eine Analogie, die der Rechtsausschuss allerdings gezogen hat, habe ich so nicht gezogen und steht auch nicht so in dem Antrag, und zwar, dass wir vergleichbar mit dem Bundestag bzw. dem Landtag wären. Es ist richtig, was der Rechtsausschuss sagt, die Ministerinnen bzw. Minister werden dort nicht von dem Parlament bestellt. Es gibt Verfassungen, bei denen das so ist, aber bei den beiden hier genannten Gremien ist es in der Tat nicht so.

Eine Analogie gibt es schon. Wenn unser Volk beispielsweise 2011 damals eine Mehrheit für eine grün-rote Regierung in den Landtag entsendet, dann bekommt sie auch eine solche Mehrheit als Regierung.

Wenn bei unseren Synodalwahlen am 1. Dezember eine andere Mehrheit hier in der Synode zustande käme, würde sich der Oberkirchenrat überhaupt nicht verändern. Das ist bei dem einen oder anderen Wähler oder Wählerin schon etwas unbefriedigend.

Nun habe ich in meinen elf Jahren in der Synode gelernt, dass diese Kirche eher in Jahrhunderten und Jahrtausenden denkt und sicherlich nicht in kurzfristigen Zeiträumen. Deswegen habe ich den Antrag sehr defensiv formuliert und würde mir den letzten Punkt, der da genannt ist, wirklich wünschen, dass wir beim bisherigen Verfahren der Bestimmung von Oberkirchenräten blieben und lediglich die Synode den einen Kandidaten bzw. die eine Kandidatin, die der Landeskirchenausschuss ausgewählt hat, am Schluss bestätigen müssen. Dann wäre der Zeitaufwand auch nicht so besonders groß; denn dann müssten wir nur eine Person anhören und uns dann entscheiden, ob man diese Person will oder nicht.

Zu einem weiteren Punkt, der genannt wurde, möchte ich auch noch was sagen, und zwar die „Beschädigung von Personen“. Dieses Argument lasse ich bei Bewerbern

um ein Pfarramt gelten. Da ist es in der Tat so. Wenn ich mich drei- oder viermal um ein Pfarramt beworben habe und das sehr transparent war, habe ich wahrscheinlich Mühe, eine Pfarrstelle zu finden. Ich denke aber, jemand, der wirklich Kirchenleitung sein will, der muss es ertragen können, dass er möglicherweise mal vom Landeskirchenausschuss nominiert wird und am Ende die Mehrheit der Synode befundet, dass es nicht die richtige Person für unsere Kirche ist. Ich bin der Meinung, dass jemand, der dieses Risiko nicht eingeht, eine wichtige Befähigung als Mitglied des Kollegiums nicht hat. Daher würde ich das nicht als Argument gelten lassen.

Ich möchte an der Stelle, wie neulich auch, eine Abstimmung beantragen. Ich denke, es ist guter Brauch, dass über einen Antrag, der in der Synode gestellt wurde, dann auch abgestimmt wird. Herzlichen Dank. (Beifall)

Jahn, Siegfried: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synode! Ich lehne den Antrag ab mit der Begründung, das bisherige Verfahren ist demokratisch. Es geht nicht um Demokratisierung. Der Landeskirchenausschuss wird aus der Mitte der Landessynode gewählt, die Landessynode direkt von den Wählerinnen und Wählern, den Gemeindegliedern. Es geht nicht um mehr Demokratisierung eines Verfahrens, das bereits demokratisch ist; zum anderen werden Entscheidungen nicht besser, je mehr Menschen darüber abstimmen. Ich glaube, das bisherige Verfahren ist nicht schlecht. Jedes Verfahren hat seine Vor- und Nachteile, auch dieses. Aber ich glaube, wir können es getrost bei dem belassen, was momentan in Geltung steht.

Fritz, Michael: Sehr verehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Der vorliegende Antrag fokussiert relativ stark in dieser Frage auf die Zusammenarbeit von Synode und Oberkirchenrat. Die Frage, wie jemand gewählt wird. Ich glaube, dass für die Frage, wie Oberkirchenrat und Synode zusammenarbeiten, jetzt einmal auf die eine Seite des Oberkirchenrats gedacht, insbesondere die Art und Weise, wie gearbeitet wird, entscheidend ist, wie und ob eine Beziehung entstehen kann oder nicht. Da meine ich, dass wir mit dem, was wir vor vielen Jahren beschlossen haben, nämlich einer Begrenzung der Amtszeit und der Möglichkeit einer ehrlichen Leistungsbewertung nach 10 Jahren im Landeskirchenausschuss, genügend Instrumentarien geschaffen haben, um an dieser Frage sehr demokratisch arbeiten zu können. Insofern glaube ich nicht, dass wir eine Veränderung des Wahlverfahrens brauchen.

Präsidentin Schneider, Inge: Eine kleine Korrektur, Herr Fritz. 10 Jahre ist die Amtszeit. Bloß, dass keine falschen Informationen hinausgehen.

Leitlein, Hans: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ich möchte noch ein Argument dazulegen, was mich veranlasst, den Antrag abzulehnen. Wie wäre es, wenn der Landeskirchenausschuss eine Person präsentiert oder befürwortet und wir in der Synode sagen, nein, das können wir uns nicht vorstellen? Dann haben wir doch eher die Katze auf dem Baum; was machen wir dann? Dann

(Leitlein, Hans)

sind alle blamiert. Der Bischof hat den Falschen ausgesucht, wir wissen es besser. Und das wird dann auch dazu führen, dass sich weniger Personen für leitende Ämter interessieren, wenn sie sich diesem Verfahren aussetzen müssen. Da ist es mir doch lieber, wir haben ein kleines Defizit, aber wir kommen zu besseren Ergebnissen. Deshalb bin ich gegen den Antrag.

Sämman, Ulrike: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich habe vor Kurzem eine Besetzung miterlebt im Bezirk, vom Kirchenpfleger von der Dekanatsstadt und Bezirksrechner. Da läuft es genau nach diesem System. Der Kirchengemeinderat der Dekanatsstadt wählt den Kirchenpfleger, der gleichzeitig Bezirksrechner sein soll, und dieser Bezirksrechner muss auf der Bezirkssynode bestätigt werden. Er muss sich auf der Bezirkssynode vorstellen und er kann theoretisch von der Bezirkssynode auch nicht gewählt werden. Das ist genau das Problem, vom dem Herr Leitlein gesprochen hat. Auf der mittleren Ebene ist diese Sache genauso vorgesehen, auch demokratisch, und ich könnte mir das auch auf Landessynodalebene vorstellen.

Klärle, Prof. Dr. Martina: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ich denke, ein höheres Maß an Demokratisierung würde uns schon gut tun. Ich bin von außen her in die Synode und Landeskirche gestoßen und habe schon festgestellt, wenn man so in die Historie des Kollegiums schaut, wie sich familiäre oder sonstige Beziehungen gefestigt haben. Da braucht es schon noch etwas mehr an Mitsprache aus der Synode, um das Ganze offener und transparenter sich entwickeln zu lassen.

Dangelmaier-Vinçon, Elke: Frau Präsidentin, Hohe Synode! An die Freunde von der Lebendigen Gemeinde: Es ist jetzt das zweite Mal, dass ihr in dieser Synodaltagung eine Offene Kirche-Initiative aufgreift und zu eurer eigenen Sache macht. Also: Herzlich willkommen. Diese Erhöhung auf 4 % für die Gemeinden ist eine Offene Kirche-Idee, die ihr im Finanzausschuss noch ziemlich schlecht gefunden habt, bis ihr sie dann hier als eure präsentiert habt.

Die Amtszeitbegrenzung auf 10 Jahre, die jetzt so stolz präsentiert wird, dass das eine gute Sache sei, dafür hat die Offene Kirche auch ziemlich dicke Bretter bohren müssen, bis sie dann umgesetzt war. Jetzt wird es wieder gegen die nächste Offene Kirche-Idee verwendet.

Wer weiß, vielleicht müssen wir wieder einige Zeit warten, bis es eure Idee ist.

(Zwischenruf **Leitlein, Hans:** Ich freue mich, dass du mich als Freund bezeichnest. Zweitens freue ich mich, dass auch die Offene Kirche gute Ideen hat. Drittens wirst du dich an die Finanzausschusssitzung erinnern, dass ich für die 4 % war und du weißt, ich gehöre zur Lebendigen Gemeinde.) (Heiterkeit)

Dangelmaier-Vinçon, Elke: So senil bin ich auch nicht, und deshalb weiß ich, dass du einer von den wenigen von deiner Fraktion warst, die dafür waren.

Gohl, Ernst-Wilhelm: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Es ist doch schön, dass es bei Sachthemen gesprächskreisübergreifend unterschiedliche Voten gibt. Ich will nur erinnern und oute mich dadurch, dass ich immer ein Gegner der Amtszeitbegrenzung von 10 Jahren war, weil Personalprobleme, die 10 Jahre lang durchschlagen, überhaupt nichts bringen. Das so zu verkaufen, als sei das jetzt die Lösung, wenn man Personalprobleme hat, da darf man keine 10 Jahre warten. Das wäre Augenwischerei.

Zweiter Punkt: Ich finde, unser bisheriges Verfahren ist wirklich demokratisch. Es ist schwierig, wenn jetzt so betont wird, als sei das vollkommene Willkür im Landeskirchenausschuss. Da wird sicher dann auch diskutiert. Ich habe da kein Problem.

Und, Ulrike Sämman, bei dem von dir vorgetragenen Fall, dass die Bezirkssynode zustimmen muss, ist es so, dass das ein verbundenes Amt ist. Das ist wirklich noch einmal eine andere Kategorie. Deshalb ist es schwierig, wenn man dies hier als mangelnde Demokratie bezeichnet. Wir sind eine demokratische Kirche, und das will ich hier ganz deutlich betonen.

Albrecht, Ralf: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Wenn ich es richtig sehe, ist der Landeskirchenausschuss eine Art von abgeleiteter Demokratie. Das wäre so, als wenn wir da ein riesiges Defizit hätten von Demokratisierung. Dann wäre außer der Württembergischen Landeskirche jede Landeskirche in Deutschland defizitär demokratisch, weil sie nicht die Urwahl haben. Ich will jetzt hier die Urwahl nicht in den Mittelpunkt stellen, als sei das das einzig Wahre, will aber doch sagen, auch die anderen Landeskirchen können sich auf demokratische Prozesse berufen.

Dann noch eines, und das hat mir gar nicht gefallen: Wie war noch einmal die Formulierung? Es seien familiäre und ähnliche Dinge im Kollegium.

Ich glaube, so war es ungefähr, Frau Prof. Dr. Klärle. Da war ein Zwischenton, als sei der Oberkirchenrat und das Kollegium so etwas wie ein Dynastieklüngel, der unter sich Jobs ausmacht. So habe ich es zumindest im Nebensatz gehört. Das ist *nicht* der Fall.

(Zwischenruf **Dölker, Tabea:** Das war gerade das, wogegen ich mich sehr deutlich verwehren möchte, dass ein Touch hineinkommt, dass hier irgendwelche Clan-Strukturen gepflegt werden.)

Klärle, Prof. Dr. Martina: Es geht hier nicht um ein familiäres Geklüngel, sondern es geht hier um mehr Transparenz, die ich damit eingefordert habe.

Präsidentin Schneider, Inge: Ich habe jetzt keine Wortmeldungen habe. Bevor Sie abstimmen, möchte ich

(Präsidentin Schneider, Inge)

Sie noch auf Folgendes aufmerksam machen. Da dies als eine Verfassungsänderung beantragt wurde, würde es hier zwar mit einfacher Mehrheit abgestimmt, aber damit ist es noch nicht gemacht. Dann muss ein Gesetz zur Verfassungsänderung in die Synode eingebracht, vom Rechtsausschuss beraten und dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedet werden. Nur, damit Sie sich vorstellen können, wie es weitergeht.

Heckel, Prof. Dr. Christian: Ich will nicht inhaltlich auf die Argumente eingehen, sondern nur zwei verfassungsrechtliche Hinweise geben, zum einen zum Thema mittelbare Demokratie, das von der Antragsbegründung von Herrn Prof. Dr. Plümicke bis zu Herrn Albrecht immer wieder aufgeschimmert ist, bei aller Vorsicht mit der Übertragung demokratischer Prinzipien auf die Kirche, die sicher nur kirchenspezifisch angewendet werden können.

Was wir mit der Synode und mit von der Synode abgeleiteten Organe machen, das ist repräsentative Demokratie oder mittelbare Demokratie, bei der es dann eben Zwischenschritte zwischen dem Wähler und dem jeweils gewählten Organ gibt. Da besteht die verfassungsrechtliche demokratische Legitimität, aber sie ist eben gemittelt durch Mittelschritte.

Zu der Urwahl in Württemberg, auf die wir alle so stolz sind, möchte ich darauf hinweisen, das wissen wenige, nach dem Ersten Weltkrieg und der Trennung von Staat und Kirche 1919 hat etwa die Hälfte der Landeskirchen die Urwahl eingeführt. Alle anderen außer der Württembergischen Kirche haben sie dann nach der Erfahrung mit den „braunen“ Synoden im Frühjahr 1933 wieder abgeschafft. Die Württembergische Landeskirche als eine der drei großen bekennenden Kirchen hatte dies nicht nötig.

Von daher ist also dieses Urwahlprinzip, das wir hier in Württemberg haben, m. E. auch in seiner Relativität zu sehen. Es ist jetzt nicht so, dass wir da leuchtende Vorreiter wären und alle anderen noch nicht soweit sind, dass sie uns nachgefolgt wären, sondern andere haben mit der Urwahl schlechte Erfahrungen gemacht.

Das Zweite war der Hinweis von Herrn Prof. Dr. Plümicke auf den Regierungswechsel von 2011. Wir haben in der Kirchenverfassung bewusst kein parlamentarisches System, bei dem der Oberkirchenrat als Kirchenregierung vom Kirchenparlament abhängig ist. Monistische Verfassungsstrukturen aus dem reformierten Einschlag haben das, etwa im Rheinland und Westfalen. Da ist die Kirchenleitung ein Organ der Synode, und der Präses ist sowohl Vorsitzender der Synode als auch Vorsitzender der Kirchenleitung. Dort gibt es ein anderes System.

Unser System ist nicht vergleichbar mit der Landesverfassung oder dem Grundgesetz, sondern eher mit unserer Kommunalverfassung, in der, die Altbürgermeister wissen es, die Bürgermeisterwahl unabhängig von der Gemeinderatswahl ist und die Bürgermeister, aber auch die Dezernenten oder die Landräte, die von den Gemeinderäten und Kreistagen gewählt werden, eben eine längere Amtszeit haben als die fünfjährige Amtszeit vom Gemeinderat oder vom Kreistag. Das ist unser württembergisches Kommunalverfassungssystem.

Andere Bundesländer haben es anders. Die Bayern etwa wählen mit den Gemeinderäten auch die Bürgermeister und in Urwahl auch die Landräte. Kann man so machen, sollte man aber jetzt nicht vom demokratischen Gedanken her überbewerten. So viel als Erläuterung. Ich freue mich, dass diese verfassungsrechtlichen Fragen ein so großes Interesse finden. Vielen Dank. (Beifall)

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich möchte noch einen Aspekt aufgreifen, der von Prof. Dr. Heckel aufgegriffen worden ist, nämlich den Vergleich zur Kommunalverfassung. Da ist die Analogie in der Tat da. Die Altbürgermeister wissen es. Sowohl die Dezernenten als auch die Amtsleiter in Kommunen werden vom Gemeinderat bestätigt oder gewählt. Von daher wird es genau dem entsprechen, was ich hier beantragt habe. Herzlichen Dank.

Präsidentin Schneider, Inge: Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer kann dem Antrag Nr. 27/17: Wahl/Bestätigung von Oberkirchenräten durch die Landessynode zustimmen? Wir müssen zählen. 19 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? Sehr viele. Enthaltungen? 7 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich möchte Sie auf etwas hinweisen. An der Plakatwand hängt ein Dankesplakat. Auf Initiative der Arbeitsloseninitiative, die aufgrund von Teilhabegutscheinen in Beschäftigung gekommen sind, wurde dieses Plakat als Dankeschön für die Landessynode gemacht, weil sie diesen Beschluss gefällt hat. Wir ermutigen Sie, das Plakat mitzunehmen, sich es aber wenigstens anzuschauen. Ganz viele Personen haben sich fotografieren lassen und sagen persönlich Danke für das, was wir als Synode beschlossen haben. Das ist doch mal etwas Schönes. (Beifall)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 26: **Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode bzgl. Befangenheiten und Interessenkonflikten.** Der Antrag Nr. 20/18 wurde im Rahmen der Sommersynode 2018 eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Wiederum bitte ich den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, darüber zu berichten.

Heckel, Prof. Dr. Christian: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Antrag Nr. 20/18: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode bzgl. Befangenheiten und Interessenkonflikten wurde vom Ältestenrat eingebracht und zielt auf eine Regelung über Befangenheiten und Interessenkonflikte von Landessynodalen in der Geschäftsordnung der Landessynode. Bislang gibt es eine solche Regelung nicht.

Anlass war, das kann man, glaube ich, ganz offen sagen, dass im Mai 2018 der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses zum Direktor des Ev. Pfarrseminars gewählt wurde. Aus diesem Anlass wurde daran erinnert, dass der Nominierungsausschuss zu Beginn der Legislaturperiode bei der Zusammensetzung der Geschäftsausschüsse darauf geachtet hat, dass Synodale nicht in dem Geschäftsausschuss mitarbeiten, der unmittelbar für ihr berufliches Arbeitsgebiet zuständig ist, und dass in diesem Fall ein Wechsel des Ausschusses ein ungeschriebenes

(Heckel, Prof. Dr. Christian)

nes Gesetz sei. Da der Direktor des Pfarrseminars den Ausschuss nicht wegen seines neuen Amtes gewechselt hat, ist der Ältestenrat der Auffassung, dass dieser Fall in der Geschäftsordnung grundsätzlich geregelt werden sollte.

In der Ausschussberatung haben wir diese Frage sehr grundlegend und auch streitig diskutiert. Hier wurde es einerseits, wie schon im Ältestenrat, kritisch gesehen, wenn die bisherigen Absprachen keine Gültigkeit mehr zu haben scheinen.

Andererseits hat der Rechtsausschuss losgelöst vom Einzelfall gefragt, ob dieser Fall überhaupt in der Geschäftsordnung geregelt werden soll. Dabei hat er zum Vergleich auf die staatlichen Parlamente geschaut und festgestellt, dass weder die Geschäftsordnung des Bundestags noch die Geschäftsordnung des Landtags eine Befangenheitsregelung enthält. Im Bundestag und im Landtag wird das Problem nicht auf der Ebene der Geschäftsordnung bei der Einzelfallentscheidung gesehen, sondern auf der generellen Ebene der Vereinbarkeit, der Kompatibilität verschiedener Ämter. Die Aufgabe der staatlichen Parlamente wie der Landessynode besteht im Wesentlichen im Gesetzgebungsrecht und in der Feststellung des Haushalts. Die Gesetze gelten sowohl im landeskirchlichen Bereich als auch im staatlichen Bereich generell für alle, also auch für die Parlamentarier bzw. Landessynodalen selbst. Das Staatsrecht kennt deshalb keine Befangenheitsregelungen für Einzelfallentscheidungen, sondern Inkompatibilitätsvorschriften für das Amt als solches. So wird etwa zur Vermeidung von Kollisionen mit der Wahrnehmung anderer Ämter in Staatsverfassungen geregelt, dass Amt und Mandat unvereinbar sind. Das Grundgesetz regelt ausdrücklich die Unvereinbarkeit des parlamentarischen Mandats mit dem Amt des Bundespräsidenten in Art. 55 Abs. 1 GG und die Tätigkeit als Richter am Bundesverfassungsgericht in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 GG. Entsprechend bestimmt unsere Kirchenverfassung in § 34 Abs. 2, dass der Landesbischof nicht Mitglied der Landessynode sein kann, eben weil, wie beim letzten Tagesordnungspunkt ausgeführt, nach unserer Kirchenverfassung anders als in anderen Kirchenverfassungen Oberkirchenrat und Landessynode ein Gegenüber sind.

Der Rechtsausschuss möchte diese Inkompatibilitätsregelungen ebenso wie der Oberkirchenrat eng begrenzen. Den Direktor des Pfarrseminars mit dem Landesbischof gleichzustellen, scheint ebenso schwierig, wie die weiteren vergleichbaren Ämter festzulegen. Bei den Einrichtungsleitern der kirchlichen Dienste und Werke gibt es auch keine Unvereinbarkeit und auch keinen entsprechenden Ehrenkodex. Auch war bereits in der Vergangenheit schon einmal der Direktor des Pfarrseminars Mitglied der Landessynode. Bei Inkompatibilitätsvorschriften weiter zu differenzieren und zwischen dem Synodalmandat, der Zugehörigkeit zu einem Ausschuss und dem Ausschussvorsitz zu unterscheiden, erscheint dem Rechtsausschuss problematisch.

Neben diesen praktischen Gründen hat die restriktive Anwendung der Unvereinbarkeit noch einen allgemein verfassungsrechtlichen und einen spezifisch kirchenrechtlichen Grund.

Zum allgemeinen Verfassungsrecht: Die Unvereinbarkeit des parlamentarischen oder synodalen Mandats mit

bestimmten Ämtern schränkt die Wählbarkeit, also das passive Wahlrecht, ein. Es handelt sich also um eine Beschränkung der Allgemeinheit der Wahl. Das muss man sich also bewusst machen. Kann die Inhaberin bzw. der Inhaber eines bestimmten kirchlichen Amtes nicht mehr in die Synode gewählt werden, so wird er von dieser kirchenpolitischen und theologischen Einflussmöglichkeit ausgeschlossen. Das Grundgesetz will dies mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aber gerade verhindern. Unsere Kirchenverfassung schreibt die Wahlgrundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl zwar nicht wie Artikel 38 Grundgesetz ausdrücklich vor, aber der Gedanke ist übertragbar. Die Allgemeinheit der Wahl folgt aus der Aufgabe der Synode, die Kirchenglieder zu repräsentieren.

Ein weiteres kommt hinzu. Die Inkompatibilität von Ämtern hängt zusammen mit der Idee der Gewaltenteilung, nach der Legislative, Exekutive und Judikative sich gegenseitig kontrollieren sollen, besonders deutlich an der Unvereinbarkeit des Amtes des Bundesverfassungsrichters, der über die Gesetzgebung wacht, mit dem Bundestagsmandat. Dies gilt jedoch für die Landeskirche nur begrenzt, da die Kirchenverfassung nicht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht, sondern vielmehr auf dem brüderlichen Miteinander der kirchlichen Verfassungsorgane, wie es die Barmer Erklärung mit dem Gedanken der Kirche als Gemeinschaft von Brüdern formuliert und wie wir es im Verfassungsalltag zwischen Bischof, Synode und Oberkirchenrat an vielen Punkten praktizieren. Unvereinbarkeitsregelungen würden diesem Miteinander in der Kirche als Gemeinde von Brüdern nicht entsprechen.

Im Ergebnis ist der Rechtsausschuss daher, wie auch der Oberkirchenrat, der Auffassung, dass der Antrag Nr. 20/18 nicht weiterzuverfolgen ist. Was bleibt, ist freilich, dass der Nominierungsausschuss zu Beginn der Legislaturperiode auf die berufliche Stellung der Ausschussvorsitzenden achten und ein Ausschuss jederzeit einen neuen Vorsitzenden wählen kann. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Schneider, Inge: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Heckel, für die Beratung im Rechtsausschuss. Dieser Antrag wurde vom Ältestenrat eingebracht, das heißt, ich hätte jetzt noch einmal das Wort. Es ist aber ein guter Brauch in der Synode, die Ergebnisse der Fachausschüsse zu achten. Deshalb rede ich jetzt nicht dazu. Damit wird dieser Antrag Nr. 20/18: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode bzgl. Befangenheiten und Interessenskonflikten nicht weiterverfolgt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 27: Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 - 2 BvL 2/17 - in das kirchliche Besoldungsrecht (Beilage 99).

Im Rahmen der Frühjahrssynode 2019 wurde das Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 2 BvL 2/17, in das kirchliche Besoldungsrecht in die Synode eingebracht und an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses verwiesen.

(Präsidentin Schneider, Inge)

Der Rechtsausschuss hat seine Beratungen am 7. Juni 2019 abgeschlossen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses wird Sie hierüber informieren und die Beilage 99 einbringen.

Heckel, Prof. Dr. Christian: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 den § 23 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 für nichtig erklärt. Diese Vorschrift sah eine auf die Jahre 2013 bis 2017 befristete Absenkung der Eingangsbesoldung in bestimmten Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes um 4 % und in den anderen Besoldungsgruppen des gehobenen und höheren Dienstes um 8 % vor.

Für Pfarrer, für Kirchenbeamte und für Angestellte, die entsprechend der Pfarrbesoldung oder der Kirchenbeamtenbesoldung vergütet werden, bestanden für den fraglichen Zeitraum vom Landesrecht abweichende landeskirchliche Regelungen zur Absenkung der Eingangsbesoldung. Nach diesen landeskirchlichen Regelungen erfolgte im gehobenen Dienst keine Absenkung und im höheren Dienst lediglich eine Absenkung um 4 %. Daher gab es auch für Pfarrer, die in den Dienst des Landes Baden-Württemberg übergeleitet wurden, ein Übergangsgeld der Landeskirche in Höhe der Differenz zwischen der Absenkung beim Land und der Absenkung bei der Landeskirche.

Für die Landeskirche stellt sich die Frage nach den Konsequenzen, die sie aus dem genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zieht. Wie Ihnen der Oberkirchenrat bei der Einbringung der Beilage 84 im März 2019 erläutert hat, haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Landesregierung wegen der kirchlichen Sonderregelungen keine unmittelbaren und wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts der Kirchen grundsätzlich auch keinen mittelbaren Auswirkungen auf das kirchliche Besoldungsrecht. Es ist daher die freie Entscheidung der Landessynode, ob sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Landesregierung in das kirchliche Besoldungsrecht übertragen will.

Der Oberkirchenrat empfiehlt der Landessynode gleichwohl, dies zu tun und die Rechtsgrundlage für entsprechende Nachzahlungen zu schaffen. Der Rechtsausschuss ist grundsätzlich derselben Meinung, will aber an einem kleinen Punkt einen Schritt weiter gehen. Er will die Nachzahlung nicht auf Personen beschränken, die am 1. Januar 2019 im Dienst der Landeskirche stehen. Er hat Bedenken, da ein Stichtag zu einer Ungleichbehandlung führt. Eine Ungleichbehandlung sollte nach der Auffassung des Rechtsausschusses aus zwei Gründen vermieden werden. Zum einen wäre sie den Betroffenen schwer zu vermitteln. Zum anderen besteht ein verfassungsrechtliches Risiko. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde – ganz wesentlich – auf den allgemeinen Gleichheitssatz gestützt, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung relativ konsequent auch auf die Kirchen anwendet. Die Differenzierung nach dem Stichtag ist eine Ungleichbehandlung: Wer nach dem Stichtag ausgeschieden ist, bekommt die Nachzahlung; wer vor dem Stichtag ausgeschieden ist, bekommt sie nicht. Es ist fraglich, ob wir für die Festlegung des Stich-

tags für die Nachzahlung einen ausreichenden Differenzierungsgrund haben. Aus diesen beiden Gründen soll die Nachzahlung ohne Stichtag geleistet werden.

Der Finanzausschuss hält die Mehrkosten, die dieses Gesetz zur Folge hat, für vertretbar. Sie betragen mit dem genannten Stichtag etwa 1 Mio. €; ohne Beschränkung auf Personen, die am 1. Januar 2019 im Dienst der Landeskirche stehen, erhöhen sich die Kosten nochmals um ca. 100 000 €.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 99 und bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Schneider, Inge: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Heckel, sowohl für den Bericht als auch für die ausführlichen Beratungen im Rechtsausschuss, und Dank auch an den gesamten Rechtsausschuss.

Es folgt nun eine Allgemeine Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir treten daher ein in die **erste Lesung** des Kirchlichen Gesetzes zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 in das kirchliche Besoldungsrecht.

Ich rufe auf Artikel 1. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit festgestellt.

Artikel 2. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit festgestellt.

Artikel 3 Übergangsbestimmungen. Keine Wortmeldungen, somit festgestellt.

Artikel 4 Inkrafttreten. Auch keine Wortmeldungen.

Damit haben wir das Kirchliche Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 in das kirchliche Besoldungsrecht in erster Lesung beschlossen.

Wir treten unmittelbar in die **zweite Lesung** ein. Wer kann dem Kirchlichen Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 in das kirchliche Besoldungsrecht zustimmen? Das ist die übergroße Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? Eine Enthaltung. Somit haben wir dieses Gesetz beschlossen, und Sie können das heutige Datum einfügen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist damit auch abgearbeitet. Wir bleiben beim Pfarrbesoldungsrecht. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 28: **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 100)**.

Der Rechtsausschuss hat seine Beratungen am 7. Juni zum Antrag Nr. 14/19: Aufhebung der Durchstufung (Kirchliches Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 - 2 BvL 2/17 - in das kirchliche Besoldungsrecht) abgeschlossen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses wird Sie hierüber informieren. Aus der Mitte der Landessynode wird dann das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes, Beilage 100, eingebracht, das sofort abgestimmt werden soll.

Zuerst bringt Frau Bleher nun das Gesetz ein, und dann kommt die Information des Rechtsausschusses.

Bleher, Andrea: Verehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich bringe die Beilage 100 ein. Mit diesem Gesetzentwurf soll eine Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vorgenommen werden.

Ausgangspunkt dieses Gesetzentwurfs ist der Antrag Nr. 14/19, der die Aufhebung der Verschiebung der Durchstufung beinhaltet. Der Antrag hatte zum Ziel, eine stellenentsprechende Besoldung vornehmen zu können, was vor allem jüngere Pfarrer und Pfarrerinnen betrifft, die dann ohne lange Wartezeiten gemäß der Stelle, auf der sie Dienst tun, besoldet werden können.

Zur Aufhebung der Verschiebung der Durchstufung konnte sich der Oberkirchenrat nicht entschließen und empfahl dem Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 7. Juni, dem Anliegen des Antrags Nr. 14/19 dahingehend entgegenzukommen, die Verschiebung der Durchstufung von Stufe 9 auf Stufe 7 vorzuziehen.

Der Rechtsausschuss beschloss dies einstimmig. So bleibt das Instrument der Durchstufung erhalten, wird aber deutlich gemildert. Es bedeutet, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer sechs Jahre früher entsprechend ihrer Stelle bezahlt werden.

Im Protokoll des Rechtsausschusses vom 7. Juni ist zudem festgehalten, dass das Gesetz von Synodalen eingebracht werden soll.

Ich bringe hiermit ein:

Beilage 100

Ausgegeben im Juni 2019

Entwurf aus der Mitte der Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 309) geändert wurde, wird unter dem Abschnitt I. Nummer 2 Satz 4 die Angabe „9.“ durch die Angabe „7.“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Die Auszahlung der durch Artikel 1 veranlassten Erhöhung der Dienstbezüge wird bis zum 29. Februar 2020 durchgeführt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Heckel, Prof. Dr. Christian: Liebe Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Wie schon der vorangegangene Tagesordnungspunkt bezieht sich auch dieser auf das Besoldungsrecht. Er beruht – Sie haben es eben

gehört – auf dem Antrag Nr. 14/19, der in der Frühjahrsynode zu dem soeben behandelten Gesetz eingebracht wurde, aber der Sache nach ein Selbständiger Antrag und kein Änderungsantrag zu dem vorangegangenen Gesetz ist. Deshalb wird er hier als eigener Tagesordnungspunkt behandelt, auch wenn er sich ebenfalls auf das Besoldungsrecht bezieht.

Der Antrag Nr. 14/19 richtet sich nach seiner Überschrift auf die Aufhebung der Durchstufung, meint aber in der Sache genau das Gegenteil, nämlich nicht die Aufhebung der Durchstufung, sondern die Aufhebung ihrer Aufhebung. Nach diesem Antrag soll die Verschiebung der Durchstufung in die stellenentsprechende Besoldung für Pfarrerinnen und Pfarrer aufgehoben werden, damit Pfarrerinnen und Pfarrer beim Stellenantritt in die stellenentsprechende Besoldungsstufe eingestuft werden können.

Ein ähnlicher Antrag wurde bereits im Jahr 2017 beraten, fand damals aber keine Mehrheit. Der Rechtsausschuss hatte sich 2017 aus mehreren Gründen entschieden, diesem Antrag nicht zu folgen und die verzögerte Durchstufung beizubehalten. Von daher hätte man erwarten können, dass dieser Antrag auch jetzt wieder abgelehnt wird. Aber manchmal kommt es anders, als man denkt.

Der Rechtsausschuss will zwar mit dem Oberkirchenrat am jetzigen System festhalten, so gesehen sind wir bei den Beratungsergebnissen von vor zwei Jahren geblieben, aber er will den Antragstellern entgegenkommen. Auch jetzt hat es den Rechtsausschuss überzeugt, dass die Durchstufung ein flexibles Instrument ist, mit dem die Pfarrbesoldung an die jeweilige Finanzlage der Landeskirche angepasst werden kann. Auch ist der Vergleich zu den Kirchenbeamten im Auge zu behalten, bei denen es ebenfalls Mindestwartezeiten gibt. Zudem wäre eine vollständige bzw. sofortige Durchstufung der Pfarrer sozial ungerecht, wenn die wesentlich geringer verdienenden mittleren und gehobenen Kirchenbeamten ihrerseits auf Beförderungen warten müssen.

Gleichwohl hält der Rechtsausschuss es in der gegenwärtigen finanziellen Lage der Landeskirche für richtig, dem ein Stück weit entgegenzukommen. Dieses Entgegenkommen sieht nach seinen Vorstellungen so aus, dass die jetzige 9. Stufe vorverlagert wird, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer also nicht erst mit der 9., sondern schon mit Erreichen der 7. Stufe die Besoldungsgruppe bekommen, in die ihre Stelle eingestuft ist. Frau Bleher hat es bei der Einbringung gerade vorgetragen.

Die Kosten für den jetzigen Entwurf belaufen sich bei der derzeitigen Stellenbesetzung auf jährlich ca. 192 000 €. Der Finanzausschuss hält die Mehrkosten, die dieses Gesetz zur Folge hat, für vertretbar.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 100. Diese wurde zwar jetzt nicht von mir und im Namen des Rechtsausschusses eingebracht, sondern soeben von Frau Bleher aus der Mitte der Landessynode, weil sie die Antragstellerin des Antrags Nr. 14/19 war. Frau Bleher hat es Ihnen dargelegt, dass die Beilage inhaltlich vom Rechtsausschuss erarbeitet wurde. Daher bitte ich Sie im Namen des Rechtsausschusses um Zustimmung. Wenn Sie sich dazu entschließen können, hat sich damit auch der Antrag Nr. 14/19 erledigt. Ich

(Heckel, Prof. Dr. Christian)

bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Schneider, Inge: Vielen Dank Herrn Prof. Dr. Heckel und dem Rechtsausschuss für seine Beratungen. Ich eröffne die Allgemeine Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe also auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 100), in **erster Lesung**.

Artikel 1, Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes:

In der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 309) geändert wurde, wird unter dem Abschnitt I. Nummer 2 Satz 4 die Angabe „9.“ durch die Angabe „7.“ ersetzt.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und somit festgestellt.

Artikel 2, Übergangsbestimmungen:

Die Auszahlung der durch Artikel 1 veranlassten Erhöhung der Dienstbezüge wird bis zum 29. Februar 2020 durchgeführt.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Es kam gerade die Frage, warum erst so spät. Die ZGAST schafft es nicht früher. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, und daher so festgestellt.

Artikel 3, Inkrafttreten:

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und somit festgestellt. Somit haben wir das Gesetz in erster Lesung beschlossen.

Ich rufe sofort die **zweite Lesung** auf. Wer kann dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 100) zustimmen? Der hebe jetzt die Hand. Das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? Eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? Eine Enthaltung. Ich danke Ihnen sehr.

Ich freue mich. Ich war damals dabei, als diese Kürzungen eingeführt wurden, es war meine zweite Sitzung in der Synode. Damals bin ich dagegen vorgegangen, war aber allein, und habe mir vorgenommen, wenn es einmal die Möglichkeit gibt, das zu verändern, wird es verändert, und jetzt haben wir es gemacht. Das ist ganz prima. Die jungen Pfarrerinnen und Pfarrer werden uns dankbar sein. (Beifall)

(Unterbrechung der Sitzung von 09:45 Uhr bis 10:15 Uhr)

Stellv. Präsident Stepanek, Werner: Liebe Synodale! Wir fahren fort. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 30: **Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und weiterer Vorschriften (Beilage 95)**. Ich darf Herrn Oberkirchenrat Dr. Frisch bitten, den Entwurf einzubringen.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Herr Präsident, Hohe Synode! Der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht darin, die vorhandenen Stiftungsvermögen für die Versorgung auch für die Beihilfen der im Ruhestand befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu öffnen.

Zur Entlastung zukünftiger Generationen von laufenden Versorgungs- und Beihilfeaufwänden für im Ruhestand befindliche Beschäftigte und zum Erhalt finanzieller Handlungsspielräume und inhaltlicher Freiräume auch in Zeiten rückläufiger Kirchensteuereinnahmen gibt es die Stiftung „Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“ zur Absicherung der Versorgung von Pfarrerinnen und Pfarrer und die „Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg“ zur Absicherung der Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Zusatzversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs sollen auch die Aufwendungen für die Beihilfe der Ruheständler ganz oder teilweise aus den Mitteln des Evangelischen Versorgungsfonds Württemberg und der „Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg“ finanziert werden können. Eventuelle künftige Zuführungen von Mitteln bedürfen zu gegebener Zeit gesonderter Entscheidungen der Landessynode.

Außerdem sollen durch den Gesetzentwurf die Satzungstexte der beiden Versorgungsstiftungen aneinander angeglichen und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Der Oberkirchenrat regt an, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu verweisen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Fritz, Michael: Hohe Synode, ich möchte hier nur anmerken, der Finanzausschuss hat bereits in seiner letzten Sitzung über den heute einzubringenden Entwurf beraten und empfiehlt dem Rechtsausschuss, dieser Satzungsänderung so zuzustimmen. Insoweit erübrigt sich eine Rückkoppelungsschleife mit dem Finanzausschuss, und wir können das sozusagen smart abhandeln.

Stellv. Präsident Stepanek, Werner: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? Ich sehe kein Kartenzeichen. Dann empfehlen wir Ihnen den Verweis an den Rechtsausschuss. Wer kann dem Verweis zustimmen? Widerspricht jemand? Enthält sich jemand? Dann haben Sie das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 31: **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Beilage 97)**. Es geht um einen Gesetzesentwurf, der sich auf die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes bezieht. Die Beilage 97 bitte ich Sie in die Hand zu nehmen. Dieser Entwurf hat eine besondere Bedeutung, insbesondere für die Diakonie. Ich sehe Gäste aus der Mitarbeitervertretung auf der Empore, die ich herzlich begrüßen möchte. Sie verfolgen mit Interesse diesen Vorgang. Der Synodale Peter Reif wird den Entwurf jetzt einbringen.

Reif, Peter: Herr Präsident, Hohe Synode! Ich bringe hier ein Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ein.

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

In § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 33) geändert wurde, wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 91, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören oder sich seit einem Jahr im Dienst der Kirche oder der Diakonie befinden.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

In § 49 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 33) geändert wurde, wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt werden eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Begründung

Für die Diakonieeinrichtungen bestehen durch die sogenannte ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung für die MAV-Wahlen sowie für die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung erhebliche Probleme. Aufgrund der Einstellungspraxis in der Diakonie nimmt die Problematik zu. Im Blick auf die allgemeinen Neuwahlen zu den Mitarbeitervertretungen im kommenden Frühjahr ist eine entsprechende Änderung des MVG.Wü noch in der laufenden Amtsperiode der Ev. Landessynode dringend erforderlich.

Als Anstellungsvoraussetzung ist nach den für die Diakonie geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) keine Kirchenmitgliedschaft erforderlich. Mitarbeitende ohne Kirchenmitgliedschaft sind demnach Mitarbeitende mit gleichen Rechten und Pflichten, sie müssen die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen. Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Dienstgemeinschaft.

Da in der Diakonie bereits seit langer Zeit keine Kirchenmitgliedschaft zur Anstellung erforderlich ist, arbeiten in den Diakonieeinrichtungen entsprechend Mitarbeitende ohne Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche. Diese sind nach dem derzeitigen MVG.Württemberg nicht in der MAV und auch nicht in der Jugend- und Auszubildendenvertretung wählbar. Dies führt zunehmend zu Problemen bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Darüber hinaus führt es zu Glaubwürdigkeitsproblemen, wenn Nichtkirchenmitglieder in die Dienstgemeinschaft aufgenommen werden, in der Folge dann aber nicht für die jeweilige Interessenvertretung wählbar sind.

Mit der Novellierung des MVG.EKD im November 2018 wurde die ACK-Klausel im MVG.EKD als Wählbarkeitsvoraussetzung gestrichen. Gleichzeitig wurde für die Landeskirchen die Möglichkeit formuliert, eigene Regelungen hierzu zu treffen.

Der Begründung zur Streichung der ACK-Klausel im MVG.EKD kann entnommen werden, dass die ACK-Klausel bereits 2018 nur in 7 der 20 Gliedkirchen der EKD gilt. In elf Gliedkirchen gilt sie dagegen nicht. In den übrigen zwei Gliedkirchen sind in unterschiedlicher Weise Ausnahmen von der Voraussetzung für das passive Wahlrecht vorgesehen. Zudem gibt es in der katholischen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und damit für die katholische Kirche und die Caritas keine ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung.

Gegenüber früheren Jahrzehnten ist die Zahl der Kirchenglieder signifikant gesunken und die Zahl der Arbeitsplätze, insbesondere in der Diakonie, stark angestiegen. Aufgrund der zu prognostizierenden Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen müssen kirchliche und diakonische Dienstgeber in einem größeren Umfang auf andersgläubige Bewerberinnen und Bewerber zugehen. Dies ist insbesondere in der Diakonie auch bewusst gewollt, da viele Einrichtungen aufgrund der Zuwanderung multikulturelle Kompetenzen erwerben müssen. Zwar sei die „ACK-Klausel“ weiterhin verfassungsrechtlich möglich, in der Gesamtabwägung überwiegen aber die Gründe, die für die Streichung sprechen, so in der Begründung zur MVG-EKD-Änderung.

Ich möchte noch persönlich hinzufügen: Diese Einbringung ist jetzt kein anderer Weg, bei der es um die ACK-Klausel im Grundsatz geht. Ich denke, in der verfassten Kirche wird § 1d in der KAO hiervon auch nicht berührt, sondern es ist jetzt notwendig, weil im nächsten Frühjahr, wie bereits berichtet, die Wahlen für die Mitarbeitervertretungen anstehen und es da Möglichkeiten geben muss, weil es im diakonischen Bereich Einrichtungen gibt, die zwischen 20 % bis 50 % Mitarbeiter haben, die nicht der evangelischen Kirche angehören.

Das sind jetzt aber nicht grundsätzlich Mitarbeitende, die konfessionslos sind oder einer anderen Konfession angehören, sondern da gehören auch christliche Gemeinschaften dazu, die nicht in der ACK vertreten sind. Da sind auch Bewerber dabei, die in anderen christlichen Organisationen sind, und auch die sind, wenn sie in der Diakonie arbeiten, davon ausgenommen. Man spricht immer schnell davon, das müssten Personen aus anderen Glaubensbereichen sein, aber es gehören auch sehr christlich engagierte Personen dazu. Das wollte ich hier noch einmal hinzufügen. Herzlichen Dank. (Beifall)

Mühlbauer, Sr. Margarete: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Mitglieder der Mitarbeitervertretung, der MAV, benötigen auch künftig die Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, der ACK. Streng genommen müssten alle MAV-Mitglieder Mitglied der evangelischen Kirche sein. Hier wurde bereits eine Öffnung zur ACK gemacht. Ich sage Ihnen auch, warum ich das meine.

Die Mitarbeitervertretung mit ihren Rechten der Mitbestimmung, der eingeschränkten Mitbestimmung und Mitarbeiterberatung über beabsichtigte Maßnahmen, sind voll an der Umsetzung des Auftrages unseres Herrn Jesus Christus beteiligt. Wir als Kirche und Diakonie mit unseren Einrichtungen haben einen obersten Dienstherrn, Jesus Christus. Diesen Herrn zu bekennen – und ich füge auch hinzu: zu gehören – benötigt es, um einen kirchlich-diakonischen Dienst mit zu verantworten. Denn aktiv gestalten die Leitung einer diakonischen Einrichtung und die Mitarbeitervertretung mit am Auftrag von Jesus Christus und somit am Auftrag unserer Kirche. Kurz gesagt: Die Mitarbeitervertretung nimmt in den kirchlich-diakonischen Einrichtungen Leitungsverantwortung mit wahr.

Die Mitarbeitervertretung, wenn Sie in den Betrieb reinschauen, hat als Gegenüber den Vorstand. Ob das der Dekan ist oder der Vorstand einer großen Einrichtung, auf dieser Ebene wird gearbeitet, und somit sind wir auf Leitungsebene. Der Vorstand, so wie wir unser MAV-Gesetz aufgebaut haben, kann im Grunde genommen nur mit seiner MAV leiten. Hier sind also ein sehr, sehr großes Miteinander und eine Verzahnung gegeben.

Unsere kirchlich-diakonischen Einrichtungen erbringen z. B. Dienstleistungen in der ambulanten Pflege, weil wir den Auftrag dazu von Herrn Jesus Christus haben, Mt 25, Kranke besuchen. Genau diesen Auftrag wollen wir erfüllen. Wenn ich dann jemanden in der Leitung habe, dann braucht es mehr als ein Ja für Leitlinien und Loyalitätsbekundungen.

Zum Schluss gebe ich noch zu bedenken, was für mich die Konsequenz ist, wenn Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht mehr in einer christlichen Kirche sind, also nicht mehr zur ACK gehören: Dann müssen wir das Mitarbeitervertretungsgesetz ändern. Das wäre dann die Konsequenz. Vielen Dank. (Beifall)

Mörke, Markus: Herr Präsident, liebe Synodale! In Teilen der Diakonie kämpfen wir heute schon mit einem dramatischen Personalmangel. Wir sind angewiesen auf Fach- und Hilfskräfte, die Suche nach gutem Personal macht uns zum Teil heute schon ratlos. In der Pflege schließen schon Häuser oder werden schließen. Auch der demografische Wandel allgemein holt uns ein. Wir spüren es an allen Ecken und Enden.

Nicht, weil sie schlechte Arbeit machen, werden Häuser schließen müssen, oder weil sie schlecht wirtschaften, sondern weil sie schlicht keine Mitarbeiter mehr finden. Deshalb wurden Initiativen gestartet, Mitarbeiter im europäischen und außereuropäischen Ausland zu finden und auch auf Mitarbeiter zuzugehen, die nicht Mitglied der Kirche sind, zum Glück mit Erfolg.

Wir haben heute in unseren Häusern um die 20 %, die nicht ACK-Mitglieder sind. Wir sind auf sie angewiesen,

sie gehören inzwischen zu uns. Sie bekommen mit ihrem Dienstvertrag ein Gespräch. In der Bewerbung ist das diakonische Menschenbild fest verankert, und sie beschäftigen sich in Fortbildungen regelmäßig mit Themen aus Kirche und Diakonie. Auch die Frage, ob ein Beitritt vielleicht einmal eine Option wäre, wird von uns angesprochen.

Zum Wesen diakonischer Unternehmenskultur gehört meiner Auffassung nach aber auch die Beteiligungskultur. Sie wird in verschiedener Weise praktiziert, und dazu gehört eben auch unsere MAV. Einige davon auszuschließen, obwohl wir auf ihre Arbeitsleistungen und Kompetenzen angewiesen sind, erscheint mir nicht logisch. Ich glaube nicht, dass Ausschließen das richtige Konzept ist, sondern wir müssen diese Menschen davon überzeugen, dass unsere Werte und unser Menschenbild in Kirche und Diakonie das gemeinsam Verbindende sein sollte. Wir sollten diese Auseinandersetzung annehmen und uns nicht davor scheuen. Vielen Dank. (Beifall)

Burkhardt, Erwin: Sehr geehrter Präsident, Hohe Synode! Ich rede jetzt ganz aus dem Stegreif. Es befremdet mich immer, wenn wir so stückchenweise etwas weg-schneiden. Ich möchte erinnern an die Wurzeln der Diakonie. Wer hat die diakonische Arbeit angefangen? Wo ist sie entstanden? Wo sind die Wurzeln? Ich glaube, ich brauche gar nicht weiter zu reden, wir wissen es, beim Roten Kreuz ist es dasselbe. Jetzt wird die ganze Geschichte immer mehr säkularisiert. Na klar, die Probleme sind da, Beschäftigungsnotstand, Pflegenotstand, was hört man nicht alles. Aber da gibt es noch etwas anderes.

Seit Beginn der Diakonie ist ein Engagement da, eine Bereitschaft, ein Sich-Einbringen, das eigentlich nicht von Menschen kommt, das Menschen treibt. Unsere diakonischen Einrichtungen haben immer noch den Spirit. Das ist ein Vorteil, das ist eine Chance, das ist eine Gabe. Ich glaube nicht, dass wir die Wurzeln kappen sollten, wenn weniger Regen ist, in keiner Weise. Die Bäume lassen dann die Blätter fallen, aber der Baum bleibt bestehen, solange die Wurzeln da sind. Das sollten wir behandeln und den anzustellenden Mitarbeitern, auch wenn sie von außerhalb der christlichen Kirchen kommen, zeigen, wie untereinander Mitarbeit ist, wenn die Wurzeln da sind.

Ich hatte einen kleinen Betrieb, keine Mitbestimmung, aber ich glaube, meine Mitarbeiter hatten sehr viel mehr mitzureden als bei der gesetzlich verfassten Mitarbeitervertretung.

Ich bitte, die Chancen wahrzunehmen. Nicht immer nur kürzen, wegmachen, sondern das, was da ist, nutzen. Dann können auch sehr viele Leute merken: Hoppla, in christlichen diakonischen Einrichtungen lässt es sich besser arbeiten. Danke. (Beifall)

Jahn, Siegfried: Herr Präsident, verehrte Synode! Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust. Zum einen sehe ich, was sich in der Diakonie abspielt; als Vorsitzender einer Diakoniestation weiß ich, wie schwer es ist, Menschen auf dem Land zu gewinnen, fachlich gut ausgebildete Menschen zu bekommen. Menschen können, wenn sie nicht zu einer ACK-Kirche gehören, höchstens ein oder

(Jahn, Siegfried)

zwei Jahre befristet zu uns gehören. Da frage ich mich dann auch: Macht es überhaupt Sinn, jemanden in die MAV zu wählen? Man muss ja auch den Betrieb kennen, man muss die Menschen kennen, die dort arbeiten.

Andererseits sehe ich auch die Chance, die damit verbunden ist, dass Menschen von außerhalb der ACK-Kirchen Zugang zur kirchlichen Arbeit finden können. Das hängt auch sehr davon ab, wie der Arbeitgeber seine Chancen bestimmt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das evangelische Profil deutlich zu machen und mit ihnen gemeinsam zu erarbeiten. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite: Wenn ich mir vergegenwärtige, was die arbeitsgerichtlichen Urteile in den letzten Monaten gegenüber der Kirche alles eingebracht haben, so riskieren wir mit der Einstellung von Menschen, die nicht einer ACK-Kirche zugehörig sind, auch Rechte, die wir als Tendenzbetrieb in Anspruch nehmen sollten und die wir auch in Anspruch nehmen können. Wir verwässern auch das kirchliche Profil nach außen und werden, glaube ich, in Arbeitsgerichtsprozessen noch stärker als bisher unter Druck geraten.

Wir riskieren dann auch, das muss man bedenken, den dritten Weg. Wir nehmen als kirchliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Anspruch, einen dritten Weg beizubehalten und beim Umgang mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Fragen anders vorzugehen, als es beim ersten oder zweiten Weg der Fall ist. Auch das setzen wir u. U. aufs Spiel. Das bitte ich bei dieser Diskussion zunächst einmal auszuloten und abzuwägen, wohin dann die Reise gehen soll.

Deshalb: Ich bin mit mir selbst noch am Ringen; ich bin noch nicht fertig. Die zweite Seite ist in mir noch so stark, dass ich mir sage: Eines darf nicht passieren, nämlich, dass wir als Kirche Jesu Christi unser Profil nach außen hin aufgeben. Vielleicht ist es dann besser, wir stellen uns die Frage: Okay, dann werden wir eben kleiner, aber nicht wirkungsloser. Auch das könnte eine Konsequenz sein, die uns bevorsteht. Aber vom Profil, vom Zentrum, dass wir Kirche Jesu Christi auch in unserem diakonischen Handeln sind, möchte ich nicht abweichen. Vielen Dank. (Beifall)

Maier, Philippus: Herr Präsident, liebe Synodale! Ich kann voll mit meinem Vorredner Siegfried Jahn mitfühlen. Ich verstehe, dass vor der MAV-Wahl im nächsten Jahr das Wahlrecht geändert werden soll. Das hat einen gewissen Charme, auch dadurch, dass wir viele Mitarbeitende haben, die keiner ACK-Kirche angehören. Aber ich frage mich angesichts der vielen damit verbundenen Fragen und möglichen Folgen einer solchen Änderung, ob man diese jetzt noch schnell vornehmen sollte. Wird damit nicht grundsätzlich die ACK-Klausel infrage gestellt? Wäre es nicht eher umgekehrt so, dass wir, wenn wir nicht so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wie wir bräuchten, die einer ACK-Kirche angehören, sie nicht wieder dort einführen müssten? Das wäre gerade der umgekehrte Gedanke. Hätte das dann nicht wiederum zur Folge, dass die Diakonie, wie schon angesprochen, kleiner wird? Ist das vielleicht besser? Wie sollen wir es machen?

Es steht auch die Frage im Raum, welche Auswirkungen das für den Gestaltungsspielraum unseres kirchlichen

Arbeitsrechts hat. Können wir das dann noch unabhängig von dem staatlichen Recht gestalten? Erhalten wir uns die Spielräume, die wir jetzt haben?

Die Frage ist auch: Wie verstehen wir unsere MAV? Ist sie nun kirchenleitend, oder nicht?

Auch die Folgen für den dritten Weg sind mir noch nicht klar. Da bin ich mir ganz unsicher, ob wir das jetzt so schnell machen sollten. Vielen Dank. (Beifall)

Gohl, Ernst-Wilhelm: Herr Präsident, liebe Synode! Ich will auch noch einmal drei Punkte kurz erwähnen und vertiefend anreißen, die hier angesprochen wurden. Der Personalmangel ist klar; wir sind dankbar, dass wir heute die Möglichkeit haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen, die nicht in einer Kirche sind. Das ist für mich gar kein Thema. Wir sind froh, dass wir z. B. auch in Einrichtungen wie Kindertagesstätten, wo es einen hohen Migrationsanteil gibt, Menschen aus anderen Religionen einstellen können.

Was ich aber entscheidend finde, ist, dass auch in einer solchen Einrichtung die Leitung nach wie vor eine evangelische Kraft ist. Deshalb geht es für mich um die Frage: Ist die Mitarbeitervertretung Teil der Leitung, ja oder nein? Für mich ist sie so, wie ich es im Miteinander erlebe, ganz klar ein Teil der Leitung. Stellen wir uns vor, wir hätten ein Mitglied, das nicht in der Kirche ist, das ist auch angesprochen worden, und zwar nicht, weil diese Person kirchenkritisch wäre, sondern weil sie die Wiedertaufe als etwas ganz Entscheidendes ansieht, und wir hätten jetzt zwei Bewerber bei uns, von denen der eine dieser Richtung geistlich ausgesprochen nahe steht. Dann könnte das Votum einer solchen Mitarbeitervertretung ganz großes Gewicht gewinnen.

Deshalb finde ich es wichtig, dass die, die bei uns in der Leitung sind, auch Mitglied unserer Kirche sind. Denn was die Frage der Loyalität betrifft, so läuft es bei uns doch eigentlich als Ziel auf die Mitgliedschaft in der Kirche hinaus.

Von daher frage ich mich auch Folgendes: Wenn Menschen, die vielleicht einmal in der Kirche waren und dann aus der Kirche ausgetreten sind, bei uns arbeiten, dann finde ich es schwierig, wenn sie dann den Kurs der Kirche an einer ganz zentralen Stelle bestimmen wollen, nämlich in der Mitarbeitervertretung.

Wenn wir das so wollten, dann geht es wirklich ganz grundsätzlich um den dritten Weg. Das müssen wir offen diskutieren. Da bekomme ich schon auch mit, dass es manchen recht wäre, wir würden diesen dritten Weg verlassen. Aber es ist so, dass man dann einerseits die große Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung im Rahmen des dritten Weges nutzt, die Verpflichtung aber, die davon ausgeht, dass eben alle in der Leitung Kirchenmitglied sind. Deshalb stehe ich diesem Vorschlag skeptisch gegenüber. Danke. (Beifall)

Beck, DTh Univ. of South Africa Willi: Herr Präsident, Hohe Synode! Es hat etwas Faszinierendes, dieser *corpus mixtum*, der da entstehen könnte. Christen arbeiten mit Nichtchristen zusammen und haben gemeinsam Verantwortung. Natürlich regt sich da die Angst, und es steht

(Beck, DTh Univ. of South Africa Willi)

vielleicht auch das Risiko im Hintergrund, dass wir unser Profil verlieren könnten, dass wir unsere christlichen Werte verbummeln in diesem Mixtum.

Trotzdem hat es für mich eine Faszination, weil wir in diesem Miteinander eigentlich eine missionarische Situation wiederfinden. In der Diakonie wird es plötzlich möglich, dass wir uns miteinander über unsere Werte und unseren Glauben auseinandersetzen müssen. Wenn wir das verbummeln, sind wir selber schuld. Wir können aber auch diese Situation dazu verwenden, eben nicht unser Profil zu verlieren, sondern gerade darin unser Profil zu schärfen, endlich aufzustehen und zu sagen: Das ist christliche Kirche, das sind unsere Werte. Verbummeln kann man es, man kann es aber auch schärfen.

Ich schließe mit der Idee, das betrifft nicht nur unsere Diakonie, sondern auch unsere Kindertagesstätten: Wäre es nicht sinnvoll zu sagen, wir entwickeln Rahmenbedingungen, evaluieren diese, entwickeln ein Konzept, wie wir in einem solchen *corpus mixtum*, einem Miteinander von Unterschiedlichem, unser christliches Profil leben, bewahren und stärken können. Angst ist sicherlich der schlechtere Ratgeber als der Mut, konstruktiv nach vorne zu gehen und Kriterien zu entwickeln, wie wir darin Profilschärfung erleben können. Vielen Dank. (Beifall)

Koepff, Hellger: Herr Präsident, Hohe Synode! Herr Burkhardt, meine Zustimmung, Diakonie lebt von ihren Wurzeln, von ihren geistlichen Wurzeln. Das bestreitet, glaube ich, niemand, der für dieses Gesetz und diesen Entwurf votiert. Nur ist die Frage, wie wir mit diesen Wurzeln umgehen und wie wir das Leben aus diesen Wurzeln immer wieder neu gestalten. Das müssen wir neu gestalten, ob unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche auf dem Papier mitbringen oder nicht. Das ist etwas, was immer wieder fast täglich in der Arbeit der Einrichtungen, in den täglichen Entscheidungen, die zu treffen sind, durchbuchstabiert werden muss. Da kommt es auf die Haltung an, die wir als diejenigen, die solche Einrichtungen leiten, weitergeben.

Ich bin der Meinung, dass diejenigen, die als Nichtmitglieder in unseren diakonischen Einrichtungen arbeiten, zum einen unverzichtbar sind, weil wir nun einmal den Personalmangel haben, und sich zum anderen dieses Problem durch die Situationen, die wir durch die Arbeitsmigration haben, verschärfen wird. Wenn wir Pflegekräfte aus anderen Ländern anwerben müssen und diese Hürden höher legen, wird es schwierig. Wer aber mitarbeitet, soll auch in der Mitarbeitervertretung mitarbeiten können.

Ich denke, dass die überzeugendere Art ist, dass wir als diakonische Einrichtungen so glaubwürdig gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auftreten, dass sie von dem überzeugt sind, was uns trägt. Dann haben wir einiges gewonnen. (Beifall)

Henrich, Jutta: Herr Präsident, Hohe Synode! Ich möchte gerne auf die Redebeiträge von Herrn Jahn und Herrn Gohl antworten. Die Strahlkraft unseres evangelischen Profils muss sich wirklich in der Praxis bewähren. Das wird so sein, wenn auch die personelle Situation ordentlich ist. Ich denke, dass wir uns nicht allein auf unsere Statuten und die Heilige Schrift beziehen können,

wir müssen uns in der Praxis bewähren. Unsere diakonischen Einrichtungen müssen sich in der Gesellschaft bewähren. Wir brauchen da auch nicht so ängstlich zu sein. Ich gebe zu, ich persönlich hänge nicht am Dritten Weg.

Mir hat es ziemlich eingeleuchtet, Ernst-Wilhelm Gohl, was in den MAVs alles auf einen zukommen kann. Trotzdem muss ich meinem Vorredner Recht geben. Man kann nicht qualifizierte Leute einstellen und ihnen dann verweigern, in die Mitarbeitervertretung gewählt zu werden. Das bringe ich überhaupt nicht zusammen. Ich denke auch, dass es unserer Glaubwürdigkeit schadet. Überall, wo wir mit unserem evangelischen Profil gut arbeiten, kommt auch etwas rüber, was auch immer wichtiger wird. Ich bin darüber viel im Gespräch mit Verwandten in Berlin, die dort in großen christlichen Krankenhäusern arbeiten. Theologisch sind die eher bei euch Freundinnen und Freunden von der LG, aber für die ist es überhaupt keine Frage, dass sie im Alltag mit den muslimischen Kolleginnen und Kollegen oder Mitarbeitenden anderer Glaubensrichtungen zusammenarbeiten. Das ist einfach normal. Die würden unsere Diskussion wohl nicht verstehen. Dankeschön. (Beifall)

Reif, Peter: Herr Präsident, Hohe Synode! Ich möchte mich zunächst für all die Redebeiträge und die Gedanken, die Sie mit eingebracht haben, bedanken. Ich möchte aber auch gerne etwas richtigstellen. Wir haben in der Kirche, in unserer Landeskirche, den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVöD, der im Jahr 2006 den Beamtentarif BAT abgelöst hat.

Innerhalb dieses Tarifes gibt es vom Verständnis her sozusagen zwei Untertarife. Das eine ist die Kirchliche Anstellungsordnung, die für die verfasste Kirche gilt, und das andere sind die arbeitsvertraglichen Richtlinien AVR speziell für die Diakonie. In der Kirchlichen Anstellungsordnung, KAO, gibt es den § 1d zur Anstellung. Demnach sind als Erstes evangelische Mitglieder anzustellen. Als Zweites haben wir die Möglichkeit, mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 1d Personen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, ACK, angehören, anzustellen. Als Drittes, wenn das alles nicht möglich ist, haben wir auch die Möglichkeit, Personen anderer Konfessionen oder auch Konfessionslose anzustellen. Da trifft auch das zu, Herr Jahn, was Sie sagen, dass sie die Möglichkeit haben, ein oder im längsten Fall zwei Jahre angestellt zu sein. Dann müssen sie sich entscheiden, ob sie bei uns oder in einer ACK-Kirche Mitglied werden wollen. Dies gilt aber für die Arbeitsvertragsrichtlinien der AVR in der Diakonie nicht. Die Diakonie hat diesen § 1d nicht mehr. Da ist es so, wie Markus Mörike gesagt hat, dass Personen, die in der Diakonie angestellt werden, unterschreiben, dass sie die Grundlagen der Diakonie anerkennen. Da gibt es eine solche Zweijahresfrist nicht, sondern die sind in der Regel unbefristet angestellt. Es geht nicht darum, dass sie eine kurze Anstellung haben – da gebe ich Ihnen Recht, Herr Jahn. Dann lohnt es sich ja nicht, sie für die MAV wählen zu lassen.

Das ist der eine Aspekt, den man wissen muss. Wir diskutieren jetzt nicht über § 1d in der KAO zur Anstellung mit der ACK-Klausel. Es geht darum, dass in der Diakonie, wo es diese Klausel nicht gibt, viele Personen angestellt sind, die nicht unserer evangelischen Landeskirche

(Reif, Peter)

angehören, die nicht einer ACK-Kirche angehören, die sich aber durchaus zu einer anderen Konfession bekennen oder auch in christlichen Organisationen sind, die nicht der evangelischen Kirche angehören, uns aber nahestehen, die auch sehr fromm und sehr christlich sind. Wir dürfen nicht immer nur davon reden, dass wir Beschäftigte haben, die mit unserem Glauben nichts zu tun haben möchten oder können.

Ich bin da eigentlich sehr optimistisch. Ich bin als Vorsitzender der Mitarbeitervertretung in Stuttgart für 2 500-3 000 Mitarbeiter zuständig, wir haben eine große Diakoniestation und 120 Kindertagesstätten in Stuttgart. Da bewegt sich natürlich sehr viel. Wir erleben, dass dies für die Menschen, die dort beschäftigt sind und natürlich auch im Austausch mit den Arbeitgebern stehen, der Dritte Weg nicht außer Frage steht. Das MVG und die KAO und auch der AVA geben vor, dass die Mitarbeitervertretungen zusammen mit den Dienststellenleitungen die Dienstgemeinschaft entwickeln sollen, und zwar nach unseren christlichen Werten.

Dienstgemeinschaft bedeutet, dass wir uns begegnen, dass wir versuchen, unsere Probleme oder andere Situationen, die sich ergeben, gemeinsam zu lösen. Wir rennen nicht mit der roten Fahne durch unsere Einrichtungen, sondern es ist immer die Ebene, dass wir versuchen, miteinander Lösungen zu finden. Von daher macht es mir keine Sorge, wenn Personen, die in sich diese Hilfsbereitschaft tragen, im Pflegebereich tätig zu sein, Personen, die Engagement einbringen für andere Menschen, oft von unserem christlichen Glauben mit ihren inneren Werten gar nicht so weit entfernt sind. Von daher habe ich Hoffnung.

Es ist auch nicht so, dass viele nicht evangelische Christen den Arbeitgebern gegenüberstehen und irgendwelche Tarifverhandlungen machen. Wir haben eine Arbeitsrechtliche Kommission, oder den Bereich der Diakonie oder die verfasste Kirche LAKIMAV und AGMA, die ja auch beieinander sind, wenn sie in Gesprächen mit Tarifentwicklungen sind. Das ist aber etwas komplexer. Da möchte ich einfach darauf hinweisen, dass wir jetzt nicht um die Situation KAO reden und auch der ACK, die wir auch im Rechtsausschuss begonnen hatten, als Herr Hartmann noch aktiver war. Wir wissen auch im Rechtsausschuss, dass wir an die Thematik schon länger ran müssen. Aber wir hatten in den letzten Monaten einen Berg an Themen, sodass wir es nicht geschafft haben, die eine oder andere Diskussion zu führen.

Von daher kommen wir jetzt sehr kurzfristig und haben die Hoffnung, das im Herbst hier noch einbringen zu können, damit im Frühjahr gewählt werden kann. Ich glaube nicht, dass die neue Synode sich so schnell damit befassen kann, dass sie in der Frühjahrssynode 2020 eine solche Gesetzesänderung einbringen kann. Sie haben das Wissen, mit ihnen haben wir auch viele Diskussion geführt. Deshalb habe ich die Hoffnung, dass wir das in den Rechtsausschuss bekommen und dort müssen wir das kritisch noch einmal anschauen. Und darum werbe ich. Vielen Dank. (Beifall)

Stellv. Präsident Stepanek, Werner: Vielen Dank dem Synodalen Reif. Die lebhaftige Aussprache macht schon bei der Einbringung des Gesetzentwurfes deutlich, dass

eine vertiefte Befassung notwendig ist. Wir schlagen vor, dass das im Rechtsausschuss geschehen kann. Wer der gleichen Meinung ist, den bitte ich um das Handzeichen. Vielen Dank. Widerspricht jemand? Enthält sich jemand? Das ist nicht der Fall.

Präsidentin Schneider, Inge: Liebe Synodale! Nun sind wir doch relativ schnell am Ende dieser heißen Sommertagung angelangt. Wir hatten eine wirklich umfangreiche Tagesordnung, und ich danke Ihnen allen, dass Sie fast alle bis zum Schluss durchgehalten haben.

Das Ende der Amtszeit naht, und insbesondere die Synodalen, die wie ich über mehrere Legislaturperioden in der Landessynode waren, haben jede Menge Papier zuhause angehäuft. Natürlich auch von den vorherigen Synoden, nicht nur von der 15. Landessynode. Wir arbeiten ja papierlos.

Es gibt die Möglichkeit, dass Sie die Unterlagen zur Aktenvernichtung in den Oberkirchenrat bringen. Kennzeichnen Sie die Kisten mit dem Stichwort „Aktenvernichtung Landessynode!“ entfernen Sie die Büroklammer, verwenden Sie ein Paketband zur Verstärkung des Kartonmaterials. Falls Sie die Akten selber entsorgen wollen, weise ich Sie darauf hin, dass es sich zum überwiegenden Teil, also alle Ausschusssitzungen, um nicht öffentliche Sitzungen handelt. Deshalb müssen die Unterlagen in die Aktenvernichtung. Das können Sie nicht einfach in den Papiercontainer oder sonst wohin bringen. Sie können auch im Rahmen der Herbstsynode die Unterlagen zur Aktenvernichtung hierher bringen. Ich wollte jetzt nur darauf hinweisen, falls Sie in den Sommerferien schon beginnen wollen, auszusortieren. Das war ein allgemeiner Hinweis.

Jetzt möchte ich mich noch bedanken bei allen, die zum Gelingen der Tagung beigetragen haben. Ich möchte danken unserem Landesbischof Dr. h.c. July, auch für das Wort zur Vergebungsbitte, den Berichterstattern aus dem Oberkirchenrat, den Ausschussvorsitzenden, insbesondere den Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses. (Beifall)

Ich danke dem Synodalchor und der Chorleiterin Frau Mörk, dem Posaunenchor, der heute Morgen so super gespielt hat, die das Mittagsgebet begleitet haben, und auch allen, die eine Andacht gehalten haben. (Beifall)

Unser besonderer Dank gilt natürlich auch der Geschäftsstelle, die wiederum alles so gut vorbereitet hat. (Beifall) Was würden wir tun ohne Sie, was würde ich ohne Sie machen. Auf die Geschäftsstelle kann man sich immer verlassen, die denkt mit, die bestellt Melonen, wenn es sehr heiß ist oder organisiert den Grillabend. Die Geschäftsstelle ist die beste Abteilung im gesamten Oberkirchenrat. (Beifall und Heiterkeit)

Mein Dank gilt aber auch den Stenografen und den Sekretärinnen, die im Hintergrund arbeiten. Es sind ja Sekretärinnen, die in der Regel im Oberkirchenrat arbeiten und sich bereit erklären, für diese langen Synodaltagungen im Hintergrund gleich die Protokolle zu schreiben. Auch Ihnen gilt mein großer Dank. (Beifall)

Vielen Dank auch für die Unterstützung durch die IT des Oberkirchenrats und durch die Mitarbeiter des Medienhauses und von DataGroup. Und natürlich an alle

(Präsidentin Schneider, Inge)

Journalisten, die über unsere Arbeit hier berichten. (Beifall)

Für unser leibliches Wohl sorgte wieder das Rudolf-Sophien-Stift. Herr Hack hat es doch wirklich super gemacht, auch entsprechend der Hitze. Wir müssen wissen, wir haben hier eine Versorgung, da können die Bayern nur davon träumen. Sie waren ja da und haben gestaunt, wie das bei uns läuft. Und es ist doch schön, wenn alles wirklich gut läuft.

Ich wünsche Ihnen allen eine erholsame Sommerzeit und freue mich, Sie im Herbst zu unserer letzten Tagung wiederzusehen. Gott behüte und bewahre Sie auf Ihren Wegen.

Damit sind wir endgültig am Ende dieser zweitletzten Synodaltagung angelangt, und ich bitte unseren Landesbischof um das Schlusswort.

Landesbischof **July**, Dr. h.c. Frank O.: Es ist jetzt wirklich überraschend schnell gegangen und deshalb wird mein Schlusswort auch kürzer sein.

Liebe Schwestern und Brüder, Hohe Synode, Frau Präsidentin! Es war wieder, wenn man diese zweitletzte Synodaltagung anschaut, ein großer bunter Kreis von Themen, die sich zusammengeballt haben. Mit dem bunten Kreis meine ich nicht nur den liturgischen Kalender mit den Farben. Ich gestehe, das hat mir besondere Freude gemacht, weil ich in meiner Konfirmandenprüfung unangesagt damals aufgerufen worden bin, und das vor vollbesetzter Kirche. Es war am Sonntag vor der Konfirmation und der Pfarrer hat mich geprüft über die liturgischen Farben. Ich weiß noch, dass ich bei irgendeiner Farbe leicht hängen geblieben bin, und nehme diese traumatische Erfahrung als Wurzelgrund liturgisch-fröhlichen Daseins an. Insofern ist es schon ein wichtiger Punkt, weil er doch zur Lebensgestaltung und zur liturgischen Gestaltung beiträgt.

Aber auch die anderen Fragen, ich nehme nur ausschnittsweise die Themen noch einmal vor mein inneres Auge, nicht alle Themen, denn die Themen, die ich nicht nenne, sind dadurch nicht weniger wert. Aber wenn ich denke, dass wir uns doch Zeit genommen haben, über das schwierige Thema „Entscheidungen am Beginn und Ende des Lebens“ zu sprechen. Wir haben über Diakonat und Personalstrukturplanung gesprochen. Wir haben über Kindergartenarbeit und über Ehrenamt gesprochen. Wir haben über Mittelfristplanung und die Finanzen gesprochen. Wir haben über Ehe-Zentren gesprochen. Wir haben heute über verfassungsrechtliche Fragen gesprochen.

Insofern finde ich diese Synodaltagung am Schluss einen Fokus dessen, was die Synode alles bewältigen und womit sie sich beschäftigen muss. Ich weiß, dass manchmal Menschen in unserer Landeskirche das eine oder andere über die Synode gelesen haben, doch oft interessieren sie sich nicht wirklich, weil sich Kirche natürlich in der Regel vor Ort ereignet, und man interessiert sich eher für das, was vor Ort geschieht. Das ist auch richtig so. Nicht jeder und jede muss wissen, was die Landessynode alles tut.

Gleichzeitig könnte die Arbeit am Ort, das möchte ich heute noch einmal im Hinblick auf die Synodalwahl sagen

– man kann nicht früh genug anfangen, auf die Wahl hinzuweisen –, nicht geschehen, wenn nicht die Entscheidungen hier in der Synode über Personal, über Geld, über liturgische Arbeit, über andere Formen des ehrenamtlichen Engagements entschieden würden.

Deswegen muss nicht jedes Gemeindeglied die gesamten Protokolle der Synodalarbeit lesen, beileibe nicht. Es ist oft sehr spannend, aber manchmal auch weniger spannend. Es geht mir nur darum, noch einmal zu werben für die Hochachtung der Synodalarbeit in unseren Gemeinden und die Hochachtung dessen, was hier an kirchenaufbauender Arbeit geleistet wird. Dafür möchte ich Ihnen erneut, wie ich es oft tue, noch einmal herzlich danken.

Im Gespräch mit anderen leitenden Geistlichen oder auch Synodalen aus anderen Landeskirchen sage ich manchmal, was hier an Arbeitszeit, Lebenszeit eingesetzt wird. Dann fragen sie mich: Wie viel ist das denn in Württemberg? Wenn ich das dann sage, erlebe ich immer ein tiefes Erleben meiner Gesprächspartnerinnen und -partner. Denn ich glaube, dass die Arbeit in der Württembergischen Landessynode, ich wollte ja eine Werberede für die Wahl halten, natürlich zeitlich herausfordernd ist, wobei ich der Meinung bin, dass man darüber nachdenken muss, wie man die Zeitkorridore in Zukunft etwas einschränken könnte. Ich persönlich denke, dass man vielleicht die Tagungsarbeit etwas reduzieren kann, nicht aus Missachtung, sondern eben gerade aus Hochachtung der Synode gegenüber.

Der Dank an Sie, die Sie das alle neben dem Hauptberuf im Ehrenamt tun, ist deswegen auch im Namen des Kollegiums des Oberkirchenrats aufrichtig und tief. Natürlich danke ich an der Stelle auch wieder dem „Gesicht“ der Synode, dem gesamten Präsidium sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern für die Arbeit, die sie hier wieder geleistet haben. Dafür erbitte ich Applaus. (Beifall)

Noch einmal: Wir hatten diese Tagung jetzt. Nach der Tagung im Herbst, die die letzte Tagung sein wird, werden wir noch einmal in angemessener Weise diesem Dank an das Präsidium Ausdruck geben.

Ich möchte an die Kirchenglieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg heute schon appellieren, dass sie zur Wahl gehen, und deswegen eine Kirche mitgestalten können, die mitten in den Fragen der Zeit herausgefordert ist und gerade daher die Voten auch von Ihnen allen braucht. Wir, die wir, wie es so schön heißt, in der Exekutive arbeiten, brauchen das auch. Wir sind ja nicht nur in einer Exekutive, sondern auch in einer Legislative tätig und natürlich im Leben dieser Kirche. Aber wir brauchen diesen Resonanzraum, um noch einmal Rosa zu zitieren, auch im Oberkirchenrat.

Nun danke ich Ihnen allen. Ich wünsche, wie es die Präsidentin schon gesagt hat, eine gesegnete Sommerzeit unter Gottes Segen, ein Kräftesammeln für den Herbst. Da wird noch einiges auf uns zukommen.

Bevor ich die Synode vertage, singen wir noch ein berühmtes schönes Sommerlied – EG 503, 1-3; 15 „Geh aus mein Herz und suche Freud“.

(Landesbischof **July**, Dr. h.c. Frank O.)

So segne und behüte euch alle auf all euren Wegen der ewige und dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Ich vertage die Synode.

(Ende der Sitzung 11:18 Uhr)

Zur Beurkundung:

Stuttgart, den 19. August 2019

Jutta Henrich

Vorsitzende des Protokollausschusses